Düngung Wintergetreide und Umgang mit Brachen

Kurz & knapp 02/2023
Parsau, 14.04.2023

Aktuelle Bedingungen

Nach vielen Niederschlägen und kalten Temperaturen der letzten Wochen entwickelt sich die Vegetation dieses Jahr deutlich langsamer und ist im Vergleich zum Vorjahr ca. 2 Wochen zurück. Die Böden im Beratungsgebiet liegen flächendeckend zwischen 80-100 % nutzbarer Feldkapazität und sind damit nahezu wassergesättigt. Selbst geringe Niederschlagsmengen schränken die Befahrbarkeit sofort wieder ein. Die Bodentemperaturen im Saathorizont liegen bei 6-8 °C. Damit sind zwar die Temperaturen für die Zuckerrübenaussaat gegeben, aber aktuell verhindert die Bodenfeuchte häufig die Grundbodenbearbeitung und Aussaat. Mit ansteigenden Temperaturen und einer trockenen, sonnigen Witterung in der nächsten Woche werden sich die Bedingungen für die Aussaat der Sommerungen schnell verbessern.

Schoss- /Anschlussdüngung zu Getreide

Durch Aufhellungen in Düngefenstern und an Schlagrändern wird deutlich, dass die Düngewirkung der ersten Gabe nachlässt. Deshalb sollte jetzt zügig die Anschlussdüngung folgen. Für Gerste, Roggen und Triticale (v.a. in Roten Gebieten) wird mit der zweiten Gabe auf den Düngebedarf aufgedüngt, der Weizen sollte mit der Anschlussgabe auf 150 kg N/ha inkl. N_{min} gestellt werden. Um eine zügige Düngewirkung zu erreichen, sollten die noch vorherrschende Feuchtigkeit und angesagten Niederschläge genutzt werden.

Abb.1: N-Tester im Winterweizen

Auch im Kooperationsgebiet des Wasserverbands Gifhorn werden häufig Wirtschaftsdünger bei der Frühjahrsdüngung eingesetzt. Aufgrund der Bedingungen im Februar und März waren viele Schläge nicht befahrbar. Dort, wo eine organische Düngung erfolgte, ist von geringen Ausbringverlusten und hohen Wirkungsgraden auszugehen. In diesem Fall kann die Anschlussgabe nach hinten geschoben werden und ggf. reduziert werden. Die Wirksamkeit organischer Dünger sowie der Zeitpunkt und die Höhe der Anschlussdüngung kann mit Hilfsmitteln, wie z.B. dem N-Tester oder Düngefenstern, überprüft werden.

Düngemanagement in Roten Gebieten

Die Düngung von Zuckerrüben und Mais erfolgt zum Großteil mit organischen Düngern. Durch ihre lange Vegetationszeit und die sehr effiziente Ausbringung (bodennah mit sofortiger Einarbeitung) werden Wirkungsgrade von 75-80 % erreicht. Dadurch können 10-20 kg N/ha eingespart werden. Wurden zusätzlich leguminosenhaltige Zwischenfrüchte angebaut, können weitere Stickstoffmengen angerechnet werden. Auch wenn Zwischenfrüchte dieses Jahr nahezu vollständig abgefroren sind und damit in der Düngebedarfsermittlung nicht berücksichtigt werden müssen, ist deren Düngewirkung je nach Aufwuchsleistung in Höhe von 10-20 kg N/ha unbedingt einzuplanen. In Summe können so schnell 30-40 kg N/ha im Anbau von

Zuckerrüben und Mais eingespart werden. Diese Mengen stehen dann zur Umverteilung zur Verfügung und können zum Beispiel im Wintergetreide, vor allem Winterweizen, genutzt werden. Das ist möglich, da in Roten Gebieten auf Einzelflächen auf den ursprünglichen Düngebedarf aufgedüngt werden darf, wenn diese Stickstoffmengen auf anderen Flächen eingespart werden.

Um sich an dieses System heranzutasten, bieten sich in Mais und Zuckerrüben späte, vegetationsbegleitende N_{min}-Proben (in der Regel zwischen dem 10. und 20. Mai) an. Über dieses Verfahren kann die Düngewirkung aus organischen Düngern, Zwischenfrüchten und Mineralisation aus dem Bodenvorrat bestimmt werden. Liegt zu diesem Zeitpunkt ein N_{min}-Wert in Höhe der Düngebedarfs vor, kann eine Nachdüngung eingespart werden und anschließend umverteilt werden. Haben Sie Interesse an den hier vorgestellten Analysemethoden? Dann melden Sie sich bei uns.

Abb.2: N_{min}-Probe mit Göttinger Bohrstöcken

Aktuelles zum Agrarantrag, Brachen und Freiwilligen Vereinbarungen

Mit der GAP-Reform sind zukünftig 4 % der Betriebsfläche als Brache stillzulegen (GLÖZ 4). Darüber hinausgehende Stilllegung wird über die Ökoregelung 1 gefördert (bis zu 10 % der Ackerfläche). Im Jahr 2023 gibt es die Möglichkeit einer Ausnahme von dieser Verpflichtung, wenn auf diesen 4 % der Ackerfläche Getreide (außer Mais), Leguminosen oder Sonnenblumen angebaut werden. Wird von dieser Ausnahmeregel Gebrauch gemacht, müssen Flächen, die 2021 und 2022 als Brache gemeldet wurden, auch 2023 als Brache erhalten bleiben und entsprechend codiert werden.

Wird die o.g. Ausnahmeregel genutzt, bleiben die Freiwilligen Vereinbarungen zu den „Wasserschutz-Brachen“ erhalten und können regulär ausgezahlt werden.

Wenn jedoch die Bracheverpflichtung umgesetzt wird, ist auf diesen Flächen keine Förderung über Freiwillige Vereinbarungen möglich. Das bedeutet, dass für 4 % Pflichtbrache-Flächen nur die Direktzahlungen gewährt werden und für darüber hinausgehende Stilllegung nur die Förderung über die Ökoregelungen möglich ist.

Inwieweit eine Zusatzförderung dieser Stilllegungsflächen über Freiwillige Vereinbarungen ab 2024 möglich ist, wird in den nächsten Wochen von Seiten des NLWKN geklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Besenroth, Steffen Buerke

Geries Ingenieure GmbH
Schmiedestraße 5
38470 Parsau

E-Mail: parsau@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05368 / 97065-0
Fax: 05368 / 97065-11